

Bücherschau

Blick ins Ausland

Rechtsanwalt Dr. Matthias Kilian, Köln

1. Der Begriff der Amerikanisierung ist seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges viel strapaziert und in jüngerer Zeit ganz überwiegend negativ konnotiert; er bezeichnet generell die stetige Anpassung und Orientierung Deutschlands an die in den Vereinigten Staaten vorherrschenden Gegebenheiten (neuartig ist das Problem indes nicht, man denke an die Begriffe Hellenisierung und Romanisierung). Die Anknüpfung dessen, was als Amerikanisierung verstanden wird, ist in den vergangenen 60 Jahren sehr unterschiedlich gewesen. Ursprünglich beschrieb die Begrifflichkeit vor allem die Anpassung an kulturelle Werte, später sodann an



Anwaltsberuf im Wandel : Modernisierungsprozesse der deutschen Anwaltschaft als Amerikanisierung? von Diana Bartoszyk; Verlag Recht und Wirtschaft, Frankfurt 2006, 265 S., 978-3800514526, 69,- EUR.

wirtschaftliches Handeln von Unternehmen oder die Verwendung von Sprache. In jüngerer Zeit wurde das Bild der Amerikanisierung häufig im Kontext von politischem Wahlkampf und Marketing verwendet. Diana Bartoszyk erörtert in ihrer Münsteraner Dissertation „Anwaltsberuf im Wandel“ das Thema mit Blick auf das deutsche Anwaltsrecht, indem sie im Untertitel die Frage stellt: „Modernisierungsprozesse der deutschen Anwaltschaft als Amerikanisierung?“ Der Begriff der Amerikanisierung wird im Zusammenhang mit der Anwaltschaft, so der Eingangsbefund Bartoszyks, vor allem als Hilfskonstruktion einer journalistischen, populär-wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem nicht fundiert untersuchten Phänomen des Anwaltsberufs verwendet. Im ersten Teil der Arbeit wird daher das Schlagwort der Amerikanisierung einer grundlegenden Begriffsbestimmung unterzogen und das dahinter liegende Konzept erläutert. Die Verfasserin führt hier anschaulich in den sozialwissenschaftlichen Diskurs ein, um den Blickwinkel sodann auf die Rechtswissenschaft zu lenken. Motor der Amerikanisierung sind hier insbesondere die Rezeption des amerikanischen Rechts und die Beeinflussung der deutschen Anwaltschaft durch die Expansion amerikanischer Kanzleien auf den europäischen und den deutschen Markt. Im zweiten Teil werden die Besonderheiten des anwaltlichen Berufsbildes in beiden Ländern herausgearbeitet. Der Stellung des Rechtsanwalts innerhalb der jeweiligen Rechtsordnung kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu, ist sie doch zumeist historisch bedingt und nur aus einem Entwicklungsprozess heraus verständlich. Die Verfasserin zeigt auf, dass der Rechtsanwaltsberuf in Deutschland von Beginn seiner Entwicklung an in viel stärkerem Maße staatlichen Einflüssen ausgesetzt und durch entsprechend enge staatliche Bindungen geprägt war, während staatliche Nähe in den USA als Ausdruck des alten europäischen Herrschaftssystems empfunden, eine bewusste Distanzierung vom Wirtschaftsleben als nicht notwendig angesehen wurde. Breiten Raum widmet die Verfasserin auch den Unterschie-

den in der Anwaltsausbildung. Sie betont, dass in den USA die Ausbildung zum Richter und in Deutschland die Vermittlung anwaltlicher Fähigkeiten traditionell vernachlässigt werde. Über die These, dass in den USA tatsächlich grundsätzlich wesentlich praxisnäher ausgebildet werde als in Deutschland, wird man sich allerdings trefflich streiten können. Dies ist sicherlich richtig, soweit es um die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und rechtlicher Grundlagen der anwaltlichen Tätigkeit geht. Andere Bereiche der universitären Ausbildung in den USA sind hingegen in einem Maße theoretisch, dass man dem deutschen System den Vorwurf der Praxisferne nicht uneingeschränkt machen kann. Im dritten Teil der Studie wird der Strukturwandel der Rechtsanwaltschaft in beiden Ländern einer Analyse unterzogen. Dabei werden Statistiken zur Entwicklung der Anwaltszahlen und der Kanzleistruktur einbezogen, um im vierten Hauptteil die Zusammenhänge zwischen der Veränderung der Berufspraxis und der Wettbewerbsbedingungen auf dem juristischen Arbeitsmarkt empirisch fundieren zu können. Der fünfte Teil beleuchtet schließlich Entwicklungstendenzen der anwaltlichen Berufspraxis, so etwa die zunehmende Spezialisierung oder die Internationalisierung der Berufsausübung. Auf diese Weise ist das Fundament gelegt, um im abschließenden sechsten Teil die Antwort auf die Frage nach einer Amerikanisierung der deutschen Anwaltschaft zu geben. Bartoszyk kommt zum Ergebnis, dass sich die Veränderung in der deutschen Anwaltschaft nur sehr eingeschränkt amerikanischen Einflüssen zuordnen lasse, so im Bereich der Stundenonorare oder der Mediation. Die Übernahme einzelner Elemente hat, so das Ergebnis der Verfasserin, nicht dazu geführt, die Veränderungsprozesse in Deutschland insgesamt amerikanisch zu prägen. Der Wandel des deutschen Anwaltsberufs lässt sich vielmehr treffender als Modernisierungsprozess begreifen. Eine interessante Untersuchung, die insbesondere durch ihre sozialwissenschaftlichen und empirischen Bezüge zu gefallen weiß.

2. Dirk Christoph Schaubtes hat sich in seiner Kölner, von Grunewald betreuten Dissertation, „Anwaltliche Unabhängigkeit“ einem besonders wichtigen



Einzelproblem des anwaltlichen Berufsrechts rechtsvergleichend gewidmet. Der Verfasser untersucht in seiner Studie, wie sich die Merkmale anwaltlicher Unabhängigkeit in Deutschland und in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Ein gemeinsamer Ausgangspunkt besteht, weil in beiden Rechtsordnungen trotz der staatlichen Reglementierung der Berufsausübung die Unabhängigkeit vom Staat ein Grundwert des Anwaltsberufs

ist. Den Verfasser interessiert daher vor allem die Unabhängigkeit jenseits der im Kern unbestrittenen Unabhängigkeit des Anwalts vom Staat. Es geht damit um das Problem, ob und inwieweit das deutsche und das amerikanische Anwaltsrecht Anwälten Bindungen erlauben und untersagen, von welchen Gefährdungspotenzialen das Berufsrecht ausgeht und welcher Aussagegehalt ihnen für die anwaltliche Unabhängigkeit zu entnehmen ist. Eine interessante These Schaubtes ist, dass ein gemeinsames Grundverständnis der Unabhängigkeit im Sinne einer kritischen Distanz zwischen

Anwalt und Mandant mittlerweile in beiden Rechtsordnungen besteht, die Annäherung an diese gemeinsame Grundposition jedoch aus unterschiedlichen Richtungen erfolgt ist: Im deutschen Recht weg von allzu großer Nähe zum und Korruption durch den Staat, in den USA weg von einer allzu starken Parteinahme für den einzelnen Mandanten. Der Verfasser kommt nach einer sorgfältigen Analyse zum Ergebnis, dass das deutsche Berufsrecht die Unabhängigkeit zwar an vorderster Stelle zum Grundprinzip der anwaltlichen Berufstätigkeit erhebt, es im Übrigen aber bei einer bedenklich unbestimmt gefassten Grundpflicht des Rechtsanwalts belässt, nach der dieser keine Bindungen eingehen darf, die seine Unabhängigkeit gefährden. Der Gesetz- und Satzungsgeber fordere zwar vom Anwalt die Unabhängigkeit ein, lasse ihn jedoch mit der Feststellung dessen, was diese für die Anwaltstätigkeit bedeute, alleine. Deutlich werde dies auch durch das fast vollständige Fehlen von Entscheidungen zur Berufspflicht der Wahrung der Unabhängigkeit. Praktisch werde die Berufspflicht vor allem in spezialgesetzlichen Ausprägungen, etwa in den Verboten der erfolgsabhängigen Vergütung und Gebührenteilung, bei Tätigkeitsverboten im Falle personeller Verflechtung eines Anwalts mit dem Mandanten und forensischer Tätigkeit eines Syndikusanwalts sowie bei einzelnen Beschränkungen der interprofessionellen und kapitalgesellschaftsrechtlich organisierten Zusammenarbeit. Allerdings, so der Vorwurf des Verfassers, stehen einige dieser spezialgesetzlichen Ausprägungen der Unabhängigkeit in einem Wertungswiderspruch zu anderen, zum Teil nicht normierten, aber vergleichbar gelagerten, unabhängigkeitgefährdenden Tatbeständen. Demgegenüber verzichtet das U.S.-amerikanische Berufsrecht auf einen Katalog von Grundprinzipien, vielmehr verorte es die Unabhängigkeit sichernde Anwaltpflichten an verschiedensten Stellen und mache diese auch für jeden Anwalt deutlich verständlich. Ausdruck dessen sei eine umfangreiche Kasuistik, die dem Normadressaten eine konkretere Vorstellung dessen vermittele, was Unabhängigkeit speziell für die Anwaltstätigkeit erfordere. Im Ergebnis plädiert der Verfasser dafür, sich von dem überkommenen, konturlosen Begriff der Wahrung der Unabhängigkeit zu lösen und die Vermeidung von Interessenkonflikten in das Zentrum der berufsrechtlichen Pflichten zu rücken. Dies würde zugleich dazu führen, dass einige spezielle berufsrechtliche Pflichten, die eine Gefährdung der anwaltlichen Unabhängigkeit lediglich unterstellen, ohne

dass tatsächlich Kollisionslagen bestehen, entbehrlich würden, so etwa das Verbot des Erfolgshonorars, der interprofessionellen Berufsausübung und der anwaltlichen Tätigkeit der Syndizi für ihre Arbeitgeber. Eine anregende Studie.

3. *Jana Nuckelt* vergleicht in ihrem Werk „Die Regelungssysteme der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe in Deutschland, England und Wales“ nach einer Darstellung des europarechtlichen Rahmens für eine Harmonisierung



Die Regelungssysteme der rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Freien Berufe in Deutschland, England und Wales von Jana Nuckelt; Nomos Verlag, Baden-Baden 2006, 316 S., 978-3832920821, 69 EUR.

und Deregulierung mitgliedstaatlicher Berufsrechte die Regulierung der so genannten Beratungsberufe rechtsvergleichend aus drei Perspektiven: Zunächst stellt sie die nationa-

len Regelungssysteme in ihren Grundprinzipien gegenüber. Angesprochen ist damit aus Sicht der Regulierung von freien Berufen zum einen das nationale Wettbewerbsrecht, zum anderen das Berufsrecht. *Nuckelt* zeigt auf, dass Liberalisierungstendenzen in Deutschland insbesondere dem Verfassungsrecht zu verdanken sind, in England und Wales hingegen aus einem rechtspolitischen Bemühen um Deregulierung folgen. Sodann bewertet die Verfasserin die nationalen materiellrechtlichen Regelungen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Gemeinschaftsrechts. Es geht hier vor allem um die auch von der Europäischen Kommission als besonders problematisch ausgemachten Regelungsbereiche des Berufsrechts, etwa die Statuierung von Vorbehaltsaufgaben, die Festschreibung von Gebühren, um Werbebeschränkungen, Vorgaben zu zulässigen Unternehmensformen oder um Marktzutrittsregelungen. Die Verfasserin verteidigt Manches im deutschen System, etwa die Ausbildung oder den verbrauchererschützenden Charakter des Rechtsberatungsgesetzes, während sie andere Regelungen, etwa das Verbot des Erfolgshonorars oder das Zweigstellenverbot, kritisiert. Der dritte vergleichende Ansatz ist eine Analyse der institutionellen Rahmenbedingungen der Regelungssysteme, es geht hier um eine Gegenüberstellung des deutschen Kammerwesens und der Berufsorganisationen in England und Wales. Hier kommt die Verfasserin zum Ergebnis, dass das deutsche Kammersystem keiner grundlegenden strukturellen Reformen bedürfe, sondern es lediglich zu punktuellen Verbesserungen kommen müsse. Beispielhaft nennt sie die Ausbildung des Kammerpersonals und eine Verbesserung des Informationsflusses.

4. Mit dem Thema „Anwaltsverträge im deutsch-chinesischen Rechtsvergleich“ hat *Lei Tang* einen für eine rechtsvergleichende Arbeit aus deutscher



Anwaltsverträge im deutsch-chinesischen Rechtsvergleich von Lei Tang; Shaker-Verlag, Aachen 2006, 147 S., 978-3832247713, 45,80EUR.

Sicht ungewöhnlichen Untersuchungsgegenstand gewählt. Der Verfasser arbeitet zunächst die Dogmatik des Anwaltsvertrages nach deutschem Recht heraus, bevor er das deutsche Modell dem chinesischen Verständnis des Anwaltsvertrages gegenüberstellt. Dort wird der Anwaltsvertrag als Auftragsvertrag begriffen. Weitere Abschnitte der Arbeit behandeln die Parteien des Anwaltsvertrages, seinen Abschluss, die vertraglichen Pflichten, die Haftung aus Vertrag und seine Beendigung. Für das deutsche Recht bietet die Untersuchung erwartungsgemäß keine neuen Erkenntnisse, ihr Verdienst liegt in der Schilderung des anwaltlichen Zivilrechts in China, das bislang noch nicht in deutscher Sprache aufgearbeitet war.

seinen Abschluss, die vertraglichen Pflichten, die Haftung aus Vertrag und seine Beendigung. Für das deutsche Recht bietet die Untersuchung erwartungsgemäß keine neuen Erkenntnisse, ihr Verdienst liegt in der Schilderung des anwaltlichen Zivilrechts in China, das bislang noch nicht in deutscher Sprache aufgearbeitet war.



Dr. Matthias Kilian, Köln

Der Autor ist Rechtsanwalt und Vorstand des Soldan-Instituts für Anwaltmanagement e.V. (Essen). Er ist erreichbar per E-Mail: kilian@soldaninstitut.org.